

Handy eines Schülers versehentlich beschädigt - wer haftet?

Beitrag von „Mikael“ vom 15. April 2010 19:48

Die Sache ist so was von eindeutig: Kleiner grüner Frosch hat Recht. Es haftet der Dienstherr, da der Schaden **im Rahmen deiner dienstlichen Tätigkeit** entstanden ist. Und vorsätzlich oder grob fahrlässig hat Edda sicherlich auch nicht gehandelt, so dass der Dienstherr auch keinen Rückgriff auf den Beamten / Angestellten hat.

Und Edda: Entweder hat dein Schulleiter keine Ahnung (typische Fehlbesetzung mal wieder... wer stellt die eigentlich nach welchen Kriterien ein???) oder er hat keine Lust auf den Papierkram (typische Fehlbesetzung mal wieder... wer stellt die eigentlich nach welchen Kriterien ein???). Lass dich nicht abwimmeln.

Und Matula: Das mit der Dienstanweisung ist Unsinn, bzw. kann nur andersherum greifen: Im Rahmen des pädagogisch-fachlichen Auftrags hat eine Lehrkraft auch das Recht **und sogar die Pflicht** für einen störungsfreien Unterricht zu sorgen. Dazu gehört auch die kurzfristige Wegnahme von Gegenständen, die den Unterrichts- und Erziehungsauftrag gefährden. Die Lehrkraft könnte hier nur dann persönlich haftbar gemacht werden, wenn es eine explizite Dienstanweisung gibt, dass den Schülern keine Handy o.ä. weggenommen werden dürfen. Das ist aber wohl eher unwahrscheinlich.

Es ist aber auch der Fall denkbar, dass die Haftung der Schule für Handys, Wertgegenstände, ... per Schulordnung ausgeschlossen ist. Dann haftet weder die Schule **noch die Lehrkraft**, denn diese handelt ja nur "im Auftrag der Schule" (störungsfreier Unterricht s.o.) und nicht als Privatperson.

Gruß !